

Dem sog. Teilhabechancengesetz kommt besondere Bedeutung zu, da trotz der guten Lage der deutschen Wirtschaft bundesweit noch immer knapp 800.000 und im Kreis Düren rund 4.000 Menschen langzeitarbeitslos sind.

Zur Förderung der "Teilhabe am Arbeitsmarkt" können Arbeitgeber für die Beschäftigung von langzeitarbeitslosen Menschen attraktive Zuschüsse zum Arbeitsentgelt erhalten.



Foto: DLT / Maximilian Gödecke

Kommunale
Jobcenter –
**Stark.
Sozial.
Vor Ort.**

Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter:
www.kreis-dueren.de/datenschutz

JOB-COM BRINGT EINEN NEUEN ANFANG!



Servicezeiten:

Montag – Donnerstag 8.00 – 16.00 Uhr
Freitag 8.00 – 13.00 Uhr

Kontakt:

Kommunales Jobcenter Düren – job-com
ARBEITGEBERSERVICE
Sabine Rittlewski & Günter Steckenborn
Bismarckstraße 10
52351 Düren
Telefon 02421/22-17334 & 17363
E-Mail s.rittlewski@kreis-dueren.de
g.steckenborn@kreis-dueren.de

Impressum:

Kreis Düren
Amtsleitung der job-com
Bismarckstraße 10
52351 Düren

"Teilhabe am Arbeitsmarkt" Neue Chancen für Langzeitarbeitslose

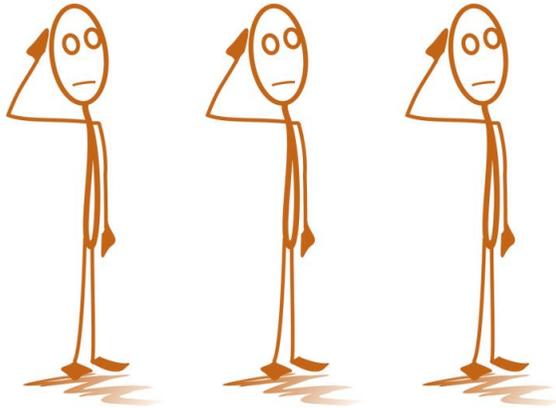


Foto: DLT / Maximilian Gödecke

Kommunale
Jobcenter –
**Stark.
Sozial.
Vor Ort.**

Neue Möglichkeiten für Arbeitgeber –
Informationen zu Fördermodalitäten

Langzeitarbeitslose Menschen



100% Lohnkostenzuschuss
+
Coaching

gemäß § 16i SGB II

Allgemeiner & Sozialer Arbeitsmarkt



Wer wird gefördert?

Arbeitslose Menschen mit einem Mindestalter von 25 Jahren...

- ✓ die in den vergangenen sechs Jahren Arbeitslosengeld II bezogen haben oder
- ✓ mit einer Schwerbehinderung, die in den vergangenen fünf Jahren Arbeitslosengeld II bezogen haben oder
- ✓ mit mindestens einem minderjährigen Kind, die in den vergangenen fünf Jahren Arbeitslosengeld II bezogen haben.

Wie lange wird gefördert?

- ✓ Fünf Jahre!

Wie hoch ist der Zuschuss für Arbeitgeber?

- ✓ In den ersten beiden Jahren **100%**,
- ✓ im dritten Jahr **90%**,
- ✓ im vierten Jahr **80%**
- ✓ und im fünften Jahr **70%** des Arbeitsentgelts.

Grundlage der Förderung ist der **Tariflohn** bzw. der **Mindestlohn** nach dem Mindestlohngesetz, sofern es keinen Tarifvertrag gibt.

Was wird gefördert?

- ✓ **Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung** bei allen Arbeitgebern.
- ✓ Stabilisierung der Arbeitsverhältnisse durch **beschäftigungsbegleitendes Coaching**. Durch diese Unterstützung kann auf besondere Belange des Betriebes und des Arbeitnehmers eingegangen werden.
- ✓ **Weiterbildungskosten** in Form eines Zuschusses in Höhe von max. 3.000 €.